
COVID-19 Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus:

Organisations- und Vorbeugemassnahmen für das Verladen von Poulets, Truten und Hennen sowie das Einstellen von Küken und Junghennen

Die vom Bundesrat am 16.03. eingesetzten Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus betreffen die Organisation des Verlades von Poulets, Truten und Hennen, sowie die Einstallung von Küken und Junghennen.

Die Betriebsleitenden sind sich der Pflicht bewusst, sowohl sich, wie auch die Verlade- oder Einstallhilfen mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln zu schützen.

Dazu werden die vom BAG empfohlenen Massnahmen eingehalten:

«So schützen wir uns», angepasst für die Vorbereitung und die Durchführung des Verlades oder der Einstallung:

- Ausschluss von Personen der Risikogruppe, sowie von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen.
- Erstellen einer Liste der anwesenden Personen. Mit Unterschrift wird bestätigt, dass kein Fieber feststellbar und kein Kontakt mit bekannten Infizierten stattfand.
- Information der anwesenden Personen über die allgemeinen Schutzmassnahmen wie
 - Händewaschen und -desinfizieren
 - Abstandhalten («Social Distancing», 2m soweit möglich)
 - Husten- und Schnupfenhygiene
 - Schutzmasken tragen (Selbstschutz (Staub) und Schutz der Mitladenden)
- Der Chauffeur des Transportfahrzeuges schützt sich selbst (Distanz zu den Anwesenden, Verbleib in der Kabine während dem Verlad, Transportpapiere werden vom Betriebsleiter unterschrieben deponiert, anschliessend vom Chauffeur übernommen)
- Für Getränke werden kleine Petflaschen oder notfalls Wegwerfbecher verwendet.
- Nach dem Verlad gehen alle Personen wieder nach Hause (ein Sandwich ersetzt das «Znüni»), kein Beisammensitzen.

Diese Organisations- und Vorbeugemassnahmen wurden sowohl vom BAG, wie auch vom BLV, als richtig und wichtig anerkannt.

Anhang: Auszüge aus der COVID-19-Verordnung 2 vom 16.03.2020

Auszüge aus der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2) vom 16.03.2020

Art. 6, al 4.; Die ... Betriebe... müssen die Empfehlungen des Bundesamtes für Gesundheit betreffend Hygiene und sozialer Distanz einhalten. Die Anzahl der anwesenden Personen ist entsprechend zu limitieren, und Menschenansammlungen sind zu verhindern

Art. 7: Die zuständige kantonale Behörde kann Ausnahmen von Verboten nach den Artikeln 5 und 6 bewilligen, wenn:

- a. Überwiegende öffentliche Interessen dies gebieten, und bei Versorgungsproblemen*
- b. vom Betreiber folgende Präventionsmassnahmen umgesetzt werden:*
 - 1. Massnahmen zum Ausschluss von Personen, die krank sind oder sich krank fühlen,*
 - 2. Massnahmen zum Schutz von besonders gefährdeten Personen,*
 - 3. Massnahmen zur Information der anwesenden Personen über allgemeine Schutzmassnahmen wie Händehygiene, Abstandhalten oder Husten und Schnupfenhygiene,*
 - 4. Anpassung der räumlichen Verhältnisse so, dass die Hygieneregeln eingehalten werden können.*